

## **Reglement betreffend das Pflichtenheft für Baukommissionen**

vom 15. März 2016

---

1. Der Stadtrat setzt für die Ausführungsbegleitung von Projekten, welche einer Volksabstimmung unterliegen, eine Baukommission ein. In den übrigen Fällen wird eine solche nach Bedarf eingesetzt.
2. Die Baukommission ist dem Stadtrat unterstellt und hat ihm gegenüber eine Rechenschaftspflicht.
3. <sup>1</sup> Die Baukommissionen werden vom Stadtrat auf Antrag des für die Vorlage zuständigen Referates gewählt.  
<sup>2</sup> Vorsitzende oder Vorsitzender der Baukommission ist die Referentin oder der Referent des für die Vorlage zuständigen Referates.  
<sup>3</sup> Weiter sind in einer Baukommission nach Möglichkeit zu berücksichtigen:
  - eine Vertretung aus dem Gewerbe;
  - eine Projektleitung sowie eine Vertretung des Hochbauamtes oder des Tiefbauamtes;
  - eine Vertretung aus dem Finanzreferat;
  - eine Vertretung der Benutzer;
  - beauftragte Architekten, Planer oder Ingenieure (ohne Stimmrecht).<sup>4</sup> Je nach Projekt können weitere externe wie interne Personen als Mitglieder der Baukommission vom Stadtrat bestimmt werden.  
<sup>5</sup> Sämtliche Aufgaben, die nicht ausdrücklich in diesem Reglement der Baukommission übertragen sind, obliegen der Projektleitung. Es gelten im Übrigen die ordentlichen Finanzkompetenzregelungen.  
<sup>6</sup> Über jede Baukommissionsitzung wird ein Beschlussprotokoll geführt.

#### 4. Aufgaben der Baukommission

##### 4.1 Ziel:

- Projektbegleitung zwischen Kreditgenehmigung und Inbetriebsetzung/Bauvollendung;
- Wahrung der Interessen der Besteller und Nutzer, soweit diese nicht von der Projektleitung direkt einbezogen sind;
- Einschätzung von auftretenden Risiken und bedarfsweise regulativer Massnahmen.

##### 4.2 Pflichten:

- Projekt: Studium sämtlicher Projektgrundlagen;
- Periodische Kenntnisnahme des Projektfortschrittsberichts;
- Empfehlungen für Projektanpassungen;
- Mitsprache bei der Optimierung der betrieblichen Belange in Vertretung der Besteller oder Nutzer im Rahmen des Kredites, soweit diese nicht von der Projektleitung direkt einbezogen sind;
- Mitsprache beim Ausbaustandard, bei der Materialanwendung und bei Projektanpassungen im Rahmen des bewilligten Baukredites;

##### 4.3 weitere Bestimmungen:

- Der zuständige Referent informiert den Stadtrat periodisch über den Stand des Projekts sowohl in baulicher, terminlicher als auch in finanzieller Hinsicht sowie über eventuelle Risiken;
- Zeichnen sich Abweichungen oder Risiken gegenüber dem Vorlageprojekt ab, welche den Kreditrahmen, die bauliche Ausführung oder Terminierung tangieren, ist der Stadtrat umgehend zu informieren;
- Der Stadtrat ist zuständig für die Information weiterer Gremien (z.B. GPK und Fachkommission Bau);
- Die externen Mitglieder von Baukommissionen erhalten für ihre Mitarbeit eine Entschädigung (Ansatz; Kommissionsarbeit Grosser Stadtrat);

5. Dieses Reglement tritt am 1. April 2016 in Kraft. Es ersetzt dasjenige vom 6. August 2013.